



GEMEINDE HOHENPEIßENBERG

4. ÄNDERUNG UND ERWEITERUNG BEBAUUNGSPLAN „GEWERBEGEBIET SÜD BAHNHOFSTRAßE“ TEXTTEIL

Schongau, den
geändert
Endfertigung

27.07.2022
14.12.2022

Städtebaulicher Teil
HÖRNER + PARTNER
ARCHITEKTURBÜRO
Architektur + Stadtplanung
Weinstraße 7
86956 Schongau
Tel.: 08861/933700
mail: info@architekturbuero-hoerner.de

Landschaftsplanerischer Teil
U-Plan
**Büro für Umweltberatung &
angewandte Landschaftsplanung GbR**
Mooseurach 16
82549 Königsdorf
Tel. 08179 / 925540
mail@buero-u-plan.de

Die Gemeinde Hohenpeißenberg, Landkreis Weilheim-Schongau, Regierungsbezirk Oberbayern, beschließt mit Sitzung vom aufgrund der §§ 1, 2 Abs. 1 Satz 1, 2a, 3, 4 und der §§ 8, 9 und 10 Baugesetzbuch (BauGB), §§ 4 und 6 der Baunutzungsverordnung, des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) sowie des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), jeweils in den zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassungen, die vorliegenden 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Süd Bahnhofstraße“ als Satzung.

SATZUNG

§ 1

Änderung des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan „Gewerbegebiet Süd Bahnhofstraße“ der Gemeinde Hohenpeißenberg wird wie folgt geändert:

1. Der Geltungsbereich wird um das Grundstück der Gemarkung Hohenpeißenberg Flurnummer 205/14 erweitert.

2. Der bisherige Planteil wird für den Geltungsbereich der 4. Änderung durch den beiliegenden Planteil ersetzt.

3. Für den Bebauungsplan werden die textlichen Festsetzungen durch folgende textlichen Festsetzungen ~~ersetzt bzw. für den Geltungsbereich~~ ergänzt:

Die maximale Wandhöhe wird auf 7,00 m, gemessen an der Außenwand von OK FFB des Erdgeschosses bis OK Dachhaut oder Attika, festgesetzt.

Die OK des FFB wird auf max. 20 cm über Leistensteinoberkante der öffentlichen Verkehrsfläche festgelegt.

Es wird festgelegt, dass die Abstandsflächenregelung der BayBO gemäß Art. 6 in ihrer rechtswirksamen Fassung anzuwenden ist.

4. Die nicht geänderten Festsetzungen bleiben rechtswirksam.

HINWEISE:

Altlasten und schädliche Bodenveränderungen

Sofern bei Erd- und Aushubarbeiten optische oder organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich das Landratsamt Weilheim-Schongau, Bodenschutzbehörde, zu informieren (Mitteilungspflicht nach Art. 1 Bayerisches Bodenschutzgesetz) und das weitere Vorgehen abzustimmen.

Gemeinde Hohenpeißenberg,

Thomas Dorsch
Erster Bürgermeister